

auf die moralische Haltung bei diesem Feste äußern und die Feier desselben wesentlich erhöhen wird. Doch erlaube ich mir eine städtische Notiz zu geben, um den Grad der Fortschritte des Leipziger Buchdruckererwerbs darnach zu bemessen. Im Jahre 1640 sind bei dem Jubiläum 5 Buchdruckerherren und 17 Kunstverwandte in Leipzig zugegen gewesen. 1740 war die Zahl auf 17 Buchdruckerherren und 138 Kunstverwandte gestiegen, und im gegenwärtigen Augenblick bestehen 23 Buchdruckereien mit 600 Kunstverwandten. Ich glaube, es bedarf keines Wortes weiter, um der hohen Kammer die Zustimmung zu empfehlen.

Staatsminister Rositz und Jänckendorf: Ich muß mir auf das, was Herr Superint. D. Großmann geäußert, doch eine Erwiderung erlauben. Ich wünsche nicht, daß man von den auf dem Verordnungswege beabsichtigten erleichternden Bestimmungen zu viel erwarte; dergleichen Bestimmungen können immer nur im Einklange mit den Bundes- und Landesgesetzen erfolgen; man möge daher hierin nicht zu große Hoffnungen rege machen. Ich könnte selbst einige dieser beabsichtigten Erleichterungen näher bezeichnen, indessen ist jetzt hierzu wohl nicht die geeignete Veranlassung.

Bürgermeister D. Groß: Die Petition ist nur dahin gerichtet, daß Erleichterungen für den Bucherverlag eintreten möchten, so weit sie mit den Bundes- und Landesgesetzen vereinbar sind, und unter dieser Bedingung dürfte die Petition wohl den Beifall der Kammer verdienen.

D. Großmann: Ich verstehe auch nicht mehr darunter, bin aber überzeugt, daß das, was die hohe Staatsregierung zu gewähren beabsichtigt, nur mit großer Dankbarkeit erkannt werden wird.

Prinz Johann: Ich meinstheils habe auch ohnedies gehofft, daß es bei dem bekannten Feste an moralischer Haltung nicht fehlen wird.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde nun die Frage an die Kammer richten: ob sie sich mit dem Gutachten der Deputation einverstehen kann? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Da von einem Antrage an die hohe Staatsregierung die Rede ist, so würde ich nun den Namensaufruf eintreten lassen müssen.

Nachdem die anwesenden Herren Staatsminister sich entfernt haben, beantworteten sämtliche Mitglieder den Namensaufruf des Präsidenten mit Ja, welches Resultat den wieder-eintretenden Herren Staatsministern bekannt gemacht wird.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde mir nun die Frage erlauben: ob die Differenzpunkte bei dem Gesetzentwurf über Maas und Gewicht zum Vortrag geeignet sind?

Prinz Johann: Dieser Gegenstand ist noch nicht in der zweiten Kammer beendet, wir können ihn daher noch nicht vornehmen.

Domherr D. Schilling: Auf Anregung des Herrn Justizministers würde ich jetzt einen mündlichen Vortrag über einen Differenzpunkt machen können, der noch auf den Gesetzentwurf, die Erledigung einiger zweifelhaften Rechtsfragen betreffend, zur Vereinigung zu bringen ist.

Präsident v. Gersdorf: Dann würde ich Sie ersuchen, die Rednerbühne zu betreten.

Referent Domherr D. Schilling: In Bezug auf den Gesetzentwurf, die Erledigung einiger zweifelhaften Rechtsfragen betreffend, waltet noch eine Differenz bei der fünften Decision zwischen beiden Kammern ob, welche die Frage entscheiden, zu welchem Zeitpunkt in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche, die Versäumnis der Parteien eintreten soll. Der Gesetzentwurf bestimmt, daß die Versäumnis eintritt, sobald die Uhr 12 ausgeschlagen hat, wenn bis dahin die Anmeldung der Petenten nicht erfolgt ist, und bei Vorladungen des Nachmittags, wenn die Glocke 5 ausgeschlagen hat. Ihre Deputation hielt für unbedenklich, das Versäumnis früher eintreten zu lassen, und zwar dann, wenn die Uhr diejenige Stunde, welche auf die in der Vorladung bestimmte zunächst folgt, ausgeschlagen hat, und bis dahin eine Anmeldung der Parteien nicht erfolgt ist; dieser Vorschlag wurde genehmigt. Die Deputation in der jenseitigen Kammer war hiermit in der Hauptsache einverstanden, hielt aber die Modification für angemessen, daß die Versäumnis dann eintreten soll, wenn die Parteien bei der Aufforderung sich nicht melden; die Aufforderung darf aber nicht eher geschehen, als nach Ablauf der nächsten Stunde, welche auf die in der Vorladung bestimmte zunächst folgt. Der Unterschied besteht darin, daß nicht gleich nach Ablauf der nächsten Stunde die Versäumnis eintritt, sondern erst dann, wenn die Aufforderung des Richters erfolgt ist, und daß diese Aufforderung zwar gleich erfolgen kann, aber nicht gleich erfolgen muß. Die zweite Kammer lehnte aber auch den Beschluß der jenseitigen Deputation, so wie den Beschluß der ersten Kammer ab, und wollte es lieber bei dem Gesetzentwurf bewenden lassen. Wir hofften bei dem Vereinigungsverfahren die Deputation der zweiten Kammer zu unserer Meinung bewegen zu können; allein der Erfolg davon war, daß die Deputation nicht glaubte, unsern Beschluß bei der Kammer durchsetzen zu können, da bei dem ersten Beschlusse eine zu entscheidende Majorität stattgefunden hätte; dagegen hoffte sie, einen vermittelnden Vorschlag durchbringen zu können, den der Herr Justizminister in Vortrag brachte. Man hielt nämlich in der jenseitigen Kammer dem Vorschlage der Deputation hauptsächlich das ein, daß der Rechtswillkühr zu viel Spielraum gegeben werden möchte, wenn man bestimme, es könne der richterliche Aufruf nicht eher erfolgen, als nach Verfluß der nächsten Stunde, aber alsdann müsse er erfolgen. Nun schlug der Herr Justizminister vor, daß durch Verordnung bestimmt werde, die Gerichte sollten die Reihenfolge dieser Sache vorher durch Anschlag an die Thüre bekannt machen, so daß der Richter an diese Ordnung gebunden wäre, und die Parteien